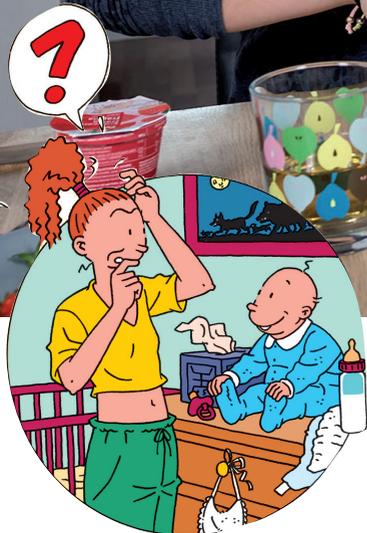


Merkblatt Babysitting

Klare Verhältnisse beim Kinderhüten



Schweizerisches Rotes Kreuz
Kantonverband Unterwalden



Erwartungen der Eltern an den Babysitter

Der Babysitter

- ist sich der Verantwortung bewusst
- ist offen und ehrlich
- ist pünktlich
- ist gesund
- hat Verständnis für Ihr Kind
- ist voll für Ihr Kind da (ist z.B. nicht durch elektronische Medien abgelenkt,...)
- ist zuverlässig und fühlt sich sicher bei der Betreuung Ihres Kindes
- hat eine Vorbildfunktion (z.B. Velohelm tragen, Kaugummi, Sprache und Ausdrucksweise,...)
- ist anpassungsfähig
- benützt Radio, Fernseher, usw. nur bei Einverständnis
- räumt alle benützten Gegenstände (Geschirr, Windeln, Spielzeug, etc.) auf und geht sorgfältig damit um
- benützt das Telefon nicht für private Gespräche und empfängt während der Zeit, in der er/sie das Kind betreut, keinen Besuch
- verständigt beim Auftreten von Problemen mittels der erhaltenen Notfallnummer unverzüglich die Eltern oder die von diesen bestimmte verantwortliche Person
- raucht nicht und konsumiert während der Zeit, in der er/sie das Kind betreut, weder Alkohol noch Drogen
- ist verschwiegen gegenüber Drittpersonen
- berichtet bei der Rückkehr der Eltern genau, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist
- respektiert die Wünsche/Anweisungen der Eltern und unternimmt keine Veränderungen aus eigener Initiative
- verabreicht Medikamente nur auf ausdrückliche Anweisung der Eltern oder des Arztes
- gibt der Familie bei Verhinderung so früh wie möglich Bescheid

Erwartungen des Babysitters an die Eltern

Die Eltern informieren über

- Gewohnheiten des Kindes wie Schlafenszeit, Einschlafritual, Lieblingsspiele
- Aufbewahrungsort der Spielsachen
- Aufbewahrungsort von Kleidern, Schuhen, Bettwäsche
- Aufbewahrungsort von Erste-Hilfe-Material und notwendigen Medikamenten
- vorgesehene Getränke und Mahlzeiten für das Kind
- ihre eigene Telefonnummer (Natel) oder die Nummer der verantwortlichen Person
- Telefonnummer des Arztes

Die Eltern

- fragen frühzeitig an
- stellen einen kleinen Imbiss und ein Getränk bereit
- geben dem Babysitter während der Abwesenheit einen Wohnungsschlüssel
- kehren zur abgemachten Zeit zurück
- organisieren, dass der Babysitter nachts nach Hause begleitet wird oder bezahlen ein Taxi (ab 21 Uhr)
- vereinbaren die Entschädigung vorgängig und bezahlen den Babysitter für die geleisteten Dienste bei jedem Einsatz direkt
- übertragen dem Babysitter keine Arbeiten/Verantwortungen, welche über deren Aufgabengebiet hinausgehen
- sorgen für eine Schlafgelegenheit, wenn der Einsatz länger als bis 22 Uhr dauert

Merke:

Zwischen Babysitter, Eltern und dem zu betreuenden Kind besteht ein Vertrauensverhältnis.

Der Babysitter

- meldet sich bei der Vermittlung ab, wenn er/sie nicht mehr weiter vermittelt werden will
- wendet sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die Vermittlerin
- hat eine Privathaftpflicht Versicherung abgeschlossen

Richtlinien / Einsatzdauer und Einsatzzeiten

- Der Babysitterdienst ist kein Ersatz für eine familienergänzende Tagesbetreuung/Tagesmutter!
- Entschädigung: am Tag oder Abend, wenn das Kind wach ist, je nach Aufwand **6 bis 7 Franken pro Stunde**
- ist das Kind wach, sollte der Einsatz nicht länger als 5 Stunden dauern
- abends oder nachts, wenn das Kind schläft, je nach Länge des Einsatzes **15 bis 25 Franken pauschal**
- Sind zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, entsprechend die Entschädigung anpassen und den höheren Stundenansatz wählen
- Ist der Babysitter bereits über längere Zeit engagiert und hat schon Erfahrung im Kinderhüten, soll die Entschädigung entsprechend leicht angehoben werden
- Für den Abenddienst sollte der Babysitter mindestens 14 Jahre alt sein
- Bis zum 25. Altersjahr des Babysitters und einem Jahreslohn von 750 Franken ist das Babysitting von AHV-Beiträgen befreit

Kontaktadresse

Schweizerisches Rotes Kreuz
Nägeligasse 7 / Postfach 936
6371 Stans

Tel. 041 500 10 80

